



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

**vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekanntnis**

RES Deutschland GmbH  
Reutener Straße 18

79279 Vörstetten

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)  
[www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)

Aktenzeichen  
06U200333-10

Auskunft erteilt / E-Mail  
Richard Schons  
[schons.richard@bitburg-pruem.de](mailto:schons.richard@bitburg-pruem.de)

Durchwahl  
15 3090

Zimmer  
C 309

Bitburg, 06. Dezember 2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X, Nabenhöhe 164 m,  
Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW (Windpark Prüm Air Station)**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:**

**Olzheim - 0001 - 8/2, Wascheid - 0001 - 2/16, Wascheid - 0001 - 2/17, Wascheid - 0001 - 2/2**

**Ihr Antrag vom 25.06.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

**die Genehmigung**

**zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (nachfolgend als WKA bezeichnet) des Typs Nordex N149/5.X mit STE, davon**

- **1 WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, auf den Grundstücken in der Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück Nr. 8/2, und in der Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstücke Nr. 2/2, 2/16 und 2/17  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.512, H: 5.573.305 und**
- **1 WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, auf den Grundstücken in der Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück Nr. 8/2,  
Koordinaten (hier: UTM) R: 32.314.893, H: 5.573.477.**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden **Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.3, 2.6, 2.16, 2.21, 2.23, 3.1, 3.2, 3.3, 3.14, 4.11, 4.17, 5.6, 5.16, 5.17, 7.1, 7.2 und 7.3** weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
Volksbank Eifel eG  
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141  
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000  
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:  
montags - mittwochs:  
donnerstags:  
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
08:00 - 12:00 Uhr

## Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines .....	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz .....	10
4. Naturschutz und Landschaftspflege .....	13
5. Luftverkehrsrecht .....	21
6. Straßenrecht .....	23
7. Bodenschutz / Altlasten / Wasser- und Abfallrecht .....	25
8. Denkmalschutz.....	28
9. Sonstiges .....	29

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

### **2. Immissions- und Arbeitsschutz**

Die nachfolgend aufgeführten WKA (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr. WEA 1:**  
Fa. Nordex Typ N149 5.X mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/2, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.512, H: 5.573.305
- **Windkraftanlage Nr. WEA 2:**  
Fa. Nordex Typ N149 5.X mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8I2, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.893, H: 5.573.477

Die Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP17008N2B1 vom 11.05.2020 und die Schattenwurfberechnung der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SW17003N2B1 vom 11.05.2020 sowie die Unterlagen zum Eisabwurf des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020, sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **Immissionsschutz – Lärm**

- 2.1 Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsort gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Lärmimmissionsrichtwert entsprechend der Festlegung in dem zutreffenden Bebauungsplan bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 17	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstraße 7	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert}) - \text{nicht überschreiten:}$$

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00.00 – 24.00 Uhr)):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WKA 1 und WKA 2	<b>107,3</b>	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

$\sigma_P$ : Serienstreuung

$\sigma_R$ : Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

**Hinweis:**

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{W,Okt,Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R,Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave  $i$

### 2.3 **Bedingung:**

Folgende Windkraftanlage darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

#### **Schallreduzierte Betriebsweise:**

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WKA 2	102,5 dB(A)	Mode 7

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,2	90,4	94,1	96,7	97,4	94,9	87,3	79,3

WKA: Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe) ermittelter Schallleistungspegel

P: zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung

$L_{WA,d}$  vom vorhandenen messtechnisch ermitteltem Oktavspektrum abgeleitete, um 3 dB(A) reduzierte Oktav-Teilschallleistungspegel

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb für die WKA 2 ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlage mit der konkret beantragten Windkraftanlage und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmt (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

- 2.4 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
- 2.5 Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

**Lärmhinweise:**

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**Windkraftanlage Nr.: WKA1**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 17	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstraße 7	30,76 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: WKA 2**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 17	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstraße 7	33,64 dB(A)

**Schattenwurf**

Es bedarf keiner Regelung zum Schattenwurf, da keine Richtwertüberschreitungen laut der Schattenwurfberechnung der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SW17003N2B1 vom 11.05.2020 auftreten.

**Hinweise: Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

**Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

- 2.6 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die **sog. „Befahranlagen“** erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

## **Eisabwurf**

- 2.7 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage(n) im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.8 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
- 2.9 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

### Hinweise:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

### Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Sie selbst sollten zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warnschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

## **Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

- 2.10 Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

### **Windkraftanlage Nr.: WKA 1**

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: WKA 2 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.11 Wird die Einhaltung des v.g zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. WKA 1 und WKA 2 während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert im Betriebsmodus „Mode7“ betrieben werden.  
Der offene/leistungsoptimierte Betrieb nach Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.
- 2.12 Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 2.13 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (*Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5*)
  - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

### **Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

- 2.14 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-201 5)<sup>1</sup> durchführen zu lassen.
- 2.15 Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### **Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüg-

<sup>1</sup> [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

lichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Aufstiegshilfen**

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „*Befahranlage(n)*“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.16 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

2.17 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: **Aufzug-/Befahranlage(n)**) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq$  2 Jahre)

2.18 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzug- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### **Arbeitsschutz**

2.19 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

2.20 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage/ in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## **Sonstiges**

- 2.21 Der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller **mit der Inbetriebnahmeanzeige** folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
  - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
  - Sofern erforderlich: Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs.
  - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.22 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.23 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

### **Hinweis:**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

### **Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### 3. Baurecht und Brandschutz

Die **Baugenehmigung nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)** wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

- 3.1 Nach Einstellung des Betriebs der WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist **vor Baubeginn** der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**579.764,20 EUR<sup>2</sup>**

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 3.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten<sup>3</sup> vorzulegen.

- 3.3 Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.5) zugrunde zu legen und anzugeben;

<sup>2</sup> Gemäß Ihrer Berechnung, per Mail zugesandt am 03.12.2020

<sup>3</sup> Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

3.4 Der Baugrund muss die nachfolgend aufgeführten Mindestwerte aufweisen:

Mindestwerte für den dynamischen Steifemodul	
nichtbindiger Boden: $\nu = 0,35$ :	36.000 kN/m <sup>2</sup>
bindiger Boden: $\nu = 0,40$ :	46.000 kN/m <sup>2</sup>
Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit:	$K_{\phi, \text{dyn}} \geq 3,6 * 10^{10}$ Nm/rad.

Der maximale Wasserstand darf nicht höher als 0,892 m über Fundamentunterkante anstehen. Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung  $\Delta s = 40$  mm, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
  - Nr. 3368000-3-d-6 vom 18.05.2021 (Hybridturm TCS164B-01 (N21)),
  - Nr. 3423942-1-d-7 vom 28.05.2021 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb) und
- b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung vom 06.12.2021, Referenz Nr. F2E-2021-TGY-036, Revision 2, aufgestellt von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG mit Datum 06.12.2021.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

- 3.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn
- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
  - uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.5 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
  - diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

- 3.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung Nr. 3423942-1-d-7 vom 28.05.2021 des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch sind (**Konformitätsbescheinigung**).
- Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.6).
- 3.9 Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.
- Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
  - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
  - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem muss außerdem
- redundant ausgelegt sein und
  - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 3.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 3.11 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA jeweils in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
  - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.12 Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.13 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 3.14 **Vor Inbetriebnahme** der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

### **Brandschutz**

- 3.15 Die allgemeine Dokumentation „Grundlagen zum Brandschutz“, Rev. 04/31.07.2019, Dokumentennummer: E0003944543, vom 31.07.2019 der Firma Nordes Energy GmbH, Hamburg, ist Bestandteil der Genehmigung.

#### Hinweis:

Wir empfehlen eine Eintragung in das Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS). Das Informationssystem dient dazu, Rettungsdiensten wichtige Einsatzinformationen wie Standort, Hersteller-Notruf u.ä. zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zum o. a. Vorhaben wird hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** vom 06.11.1970 wird erklärt.

- 4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus

- a) UVP-Bericht, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- b) FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-5704-301 „Schneifel“, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- c) Faunistische Untersuchungen, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022, einschl. Anhänge und Karte 1 a – 5 d
- d) Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- e) Fachbeitrag Naturschutz (FBN), Version 01/ 2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- f) „Windenergieanlagen Prüm Air Station, Ergänzender Bericht, Version 2/ 2022, Betreff: Erforderlicher Gebäudeabriss und CEF-Maßnahme Zwergfledermaus“, Stand: November 2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim
- g) Landschaftsbildanalyse zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG, gutschker-dongus, Odernheim, 16.02.2021

Unterlage f) stellt eine Ergänzung und Aktualisierung der anderen aufgeführten Unterlagen a) bis e) in Bezug auf den im Titel von Unterlage f) benannten Aspekt dar.

- 4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.  
Hinweise dazu:

- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
- Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unten, unter „Hinweise“).

- 4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; der Einsatz von Bindemitteln ist nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Alle nur temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (s. Fachbeitrag Naturschutz, Karte 1, gelb und hellgrün schraffierte Flächen) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

- 4.4 Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:

- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)

- Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden.
- 4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
- 4.6 Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5 bzw., sofern dies steiler ist, entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erddeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben des Fachbeitrag Naturschutz, Artenschutzmaßnahme AS 4, zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel zu beachten (siehe unten).
- 4.7 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingungen). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der abzureißenden Gebäude unmittelbar vor Abriss, Kontrolle der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, Betreuung von Rückschnitts- und Rodungsarbeiten usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.8 Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob
- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
  - b) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
  - c) die CEF-Maßnahmen (s. „Ergänzender Bericht“) fristgerecht und fachlich korrekt durchgeführt wurden,
  - d) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,
  - e) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
  - f) der erste Schritt der festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe auf Gemarkung Wascheid, Flur 2, Flurstück-Nr. 39/2 (Umwandlung des ca. 65-jährigen Fichtenbestands im Quellbereich des Mehlenbachs in einen aufgelockerten strukturreichen Mischwald), d. h. die Entnahme von 1/3 der Nadelholzstämmen und die klumpenweise Vorausverjüngung, vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurde und das unter 6.4.1.3 der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ formulierte Ziel erreicht wurde.
- Ein „Vorab-Bericht“ mit Dokumentation/ Nachweis der Umsetzung der CEF-Maßnahmen „Zwergfledermaus“ ist umgehend nach deren initialer Durchführung, d. h. bis zum 31.03.2023, vorzulegen. Der umfassende Bericht ist innerhalb von 8 Wochen nach Errichtung der Anlagen und vor Inbetriebnahme der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und, sofern dann noch Maßnahmen ausstehen, unmittelbar nach deren Ausführung zu ergänzen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

- 4.9 Sämtliche im Fachbeitrag Naturschutz sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung unter Punkt 6 bis 8 des FN bzw. der entsprechenden Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 4.10 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserpotenzial durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche im Fachbeitrag Naturschutz unter V 1 bis V 6 einzeln konkretisierte Maßnahmen und Vorgaben einzuhalten (s. Punkt 6.1).  
Zur Vermeidung und Verminderung einer Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes gilt darüber hinaus generell:
- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in Karte 1 des Fachbeitrag Naturschutz hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
  - Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen (s. auch oben)
  - Interne Leitungsverlegung ausschließlich in Wegen und Kranstellflächen (s. auch V 2). Sofern interne Leitungsverlegungen nicht in Wegen und Kranstellflächen erfolgen, sind diese einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen im Vorfeld abzustimmen.
- 4.11 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind die in der Artenschutzprüfung und unter 6.2 im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten „Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz“ AS1 bis AS 8 vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen, ebenso sämtliche im „Ergänzender Bericht“ enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen (Punkt 2.6.1) und CEF-Maßnahmen (Punkt 2.6.2 bis 3.3.3) für die Zwergfledermaus. Zudem ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 6.3 für die Waldschnepfe vor Inbetriebnahme durchzuführen. Insbesondere (Auswahl) heißt dies:

Avifauna:

- a) Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße beider geplanter WEA entsprechend der unter AS 4 formulierten Vorgaben sowie der unversiegelten Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen entsprechend Ausgleichsmaßnahme A 1 als hochwüchsige Brache, um nahrungssuchende Eulen- und Greifvögel aus dem unmittelbaren Anlagenumfeld fernzuhalten. Mahd dieser Flächen sowie der rückgebauten temporär befestigten oder verdichteten Flächen alle 1 oder 2 Jahre im Oktober. Abweichend von den Vorgaben des FN ist das Mahdgut grundsätzlich (und nicht erst bei einer Mahdgutaufgabe von mehr als 5 cm) abzuräumen und aus dem Bereich der ehemaligen Air Station zu entfernen, um keine Attraktionswirkung für Kleinsäuger (und damit indirekt für Eulen und Greifvögel) zu entfalten.
- b) Baufeldräumung entsprechend AS 5, FN, nicht in der Zeit vom 1.4 bis 1.8. (Brutzeit des Baumpiepers). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht wiederbesiedelt werden können.
- c) Bauzeitenbeschränkung: Rodung/ Gehölzrückschnitt sind nur in der Zeit von 1.10 – 28.2. und nur im zwingend erforderlichen Umfang zulässig.
- d) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe (6.3 des Fachbeitrag Naturschutz, S. 41 und 42)  
Umwandlung eines ca. 65-jährigen Fichtenbestands im Quellbereich des Mehlenbachs in der Gemarkung Wascheid, Flur 2, Flurstück-Nr. 39/2 auf einer Flurstücksteifläche von 1,16 ha im Nordosten in einen aufgelockerten, strukturreichen Mischwald. Entnahme von 1/3 der Fichten im ersten Schritt (im Zeitraum zwischen 1.10. und 28.2.), bevorzugt in nassen Bereichen. Klumpenweise Vorausverjüngung mit Buche (überwiegend) und Weißtanne, Schutz dieser Kulturen vor Verbiss. Weitere Fichtenentnahme im 5-jährigen Pflugesturnus mit entsprechender Offenhaltung/ Auflichtung des Kronendachs. Die erste Fichtenentnahme von rund 1/3 der Stämme muss vor Inbetriebnahme der WEA erfolgen.

### Fledermäuse:

- e) Keine nächtlichen Bautätigkeiten außer den im Fachbeitrag Naturschutz unter AS 6 (S. 40) definierten Ausnahmen
- f) Beide WEA sind während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (vgl. Tab. 8, S. 41, Fachbeitrag Naturschutz):
- Temperatur > 10°C und
  - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (jeweils in Gondelhöhe).

Abweichend von diesen in Rhl-Pf. üblichen Standardabschaltungen sind die beiden WEA in den beiden Monaten April und Oktober vorsorglich bereits bei einer

- Temperatur > 7° C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (jeweils in Gondelhöhe) abzuschalten (Begründung s. unten, vgl. auch „Faunistische Untersuchungen“, Punkt 5.2.4.3).

Als Zeitraum für die Abschaltung ist vom 1.4. bis 31.8 eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, vom 1.9 bis 31.10 drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang anzusetzen.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter „Probetrieb“ der Anlagen ist unter Beachtung der o. g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Eine Modifizierung dieses vorgegebenen Abschaltzeitraums aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:

- Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an beiden WEA (entsprechend der Empfehlung des Fledermausgutachters) durchzuführen ist („Artenschutzrechtliche Prüfung“, S. 60), kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse der jeweiligen WEA abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:  
Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>4</sup> und BEHR et al. 2016<sup>5</sup> & 2018<sup>6</sup>) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  
Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind entsprechend Empfehlung des Fledermausgutachters beide WEA mit je einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>7</sup>) auszustatten. Entsprechend ist das verwen-

<sup>4</sup> Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>5</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

<sup>6</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

<sup>7</sup> Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

detekustischeGerätmitbestimmtenParameternnachWEBER(2018)einzustellen(z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau der akustischen Erfassungsgeräte erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o. g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaus-sachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung der jeweiligen WEA vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten der Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die beiden Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der einzelnen WEA, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Geräterwartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter mit nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).
- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

- g) Die im „Ergänzender Bericht..., Stand: November 2022“ unter Punkt 2.6 sowie unter Punkt 3.1 bis 3.4 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zwingend einzuhalten und fachgerecht umzusetzen. Das bedeutet u. a.:
- Begleitung des Gebäudeabrisses durch einen Fledermaussachverständigen
  - (Befristetes) Anbringen von je fünf Fledermaus-Flachkästen (1FF //00139 Firma Schwegler oder vergleichbar) in den beiden im Bericht, Anhang 2, gekennzeichneten Waldrandbereichen im unmittelbaren Vorhabenumfeld im Winter 2022/ 2023. Kontrolle auf Besatz Mitte Juli und Anfang August. Weitere Vorgehensweise, je nach Kontrollergebnis, entsprechend 3.2.2 des Berichts.
  - Errichtung je eines Fledermausturms als Mehrkammerspaltenquartier (mit Winterquartierqualität) mit Blechverkleidung entsprechend 3.3.2 des Berichts auf den beiden Waldlichtungen (Anhang 3 und Anhang 4 des Berichts)
  - Zusätzliches Anbringen von je fünf Flachkästen, darunter auch fünf winterharte (z. B. Schwegler 1 WQ) an den beiden Hochsitzen auf den beiden Waldlichtungen (zur Lage s. Anhang 3 und 4 des Berichts)
  - Anbringen von zehn Flachkästen an geeigneten Bäumen am Waldrand südwestlich von Knaufspesch (s. Anhang 5 des Berichts)
  - Verlagerung der zehn Flachkästen aus dem WEA-Umfeld (Anhang 2) entsprechend der im „Ergänzender Bericht“ unter 3.2.3 formulierten Vorgaben an Bäume am Waldrand der beiden Lichtungen (Anhang 3 und 4). Sofern sich nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten in den Kästen angesiedelt haben sollten, müssen diese hängen bleiben und im Zielgebiet durch weitere Kästen ersetzt werden.
  - Monitoring/ Kontrolle entsprechend 3.4 des Berichts. Alljährlich Ergebnismeldung an die untere Naturschutzbehörde.
- 4.12 Entsprechend der Vorgaben unter V 5 des Fachbeitrag Naturschutz sind die geplanten WEA nach Betriebseinstellung einschl. aller Nebenanlagen und Kranstellflächen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz) und Brutzeiten (Vogelschutz) komplett zurückzubauen und die betroffenen Flächen zu rekultivieren. Eine Rückbaubürgschaft ist zu hinterlegen (s. baurechtliche Nebenbestimmungen). Ebenso sind die für das Vorhaben ausgebauten Wegeverbindungen nach Betriebseinstellung zurückzubauen. Auch hierfür ist eine Bürgschaft zu hinterlegen (s. u.).
- 4.13 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:
- Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:  
Wiederherstellungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, längstens aber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen;
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe:  
Die Entnahme von rund 1/3 der Bäume muss im Winterhalbjahr (1.10 bis 28.2.) vor Inbetriebnahme der WEA erfolgen. Die weiteren Maßnahmen im Bestand sind entsprechend der Vorgaben des FN umzusetzen.
  - CEF-Maßnahme für Zwergfledermäuse  
Das Aufhängen von je 5 Fledermauskästen am Waldrand westlich und südlich von Abrissgebäude 2 entsprechend der Vorgaben des „Ergänzender Bericht“ (s. Punkt 3.2.1) muss vor Abriss des Gebäudes erfolgen.  
Das Aufhängen weiterer 20 Kästen auf den beiden Lichtungen und am Waldrand südwestlich von Knaufspesch sowie das Aufstellen der beiden Fledermaustürme auf den beiden Lichtungen muss vor Räumung des Baufelds vorgenommen werden.  
Das Umhängen der Kästen aus dem Sondergebiet Windkraft muss entsprechend der Kontrollergebnisse gemäß der Vorgaben des „Ergänzender Bericht“ erfolgen.

4.14 Durchführbarkeit:

Die tatsächliche und rechtliche Durchführbarkeit der landespflegerischen Maßnahmen ist vor Baubeginn nachzuweisen (s. aufschiebende Bedingungen).

4.15 Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind entsprechend § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **10.000,00 EUR** in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).

4.16 Ersatzzahlung:

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ins Landschaftsbild ist entsprechend der Berechnung im Fachbeitrag Naturschutz, verändert in Bezug auf Wertstufe 1 (Begründung s. unten) eine Ersatzzahlung entsprechend der Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LKompVO Rhl-Pf. in Höhe von insgesamt **189.999,25 EUR** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

4.17 **Aufschiebende Bedingungen:**

4.17.1 **Mit dem Abriss von Gebäuden (s. „Ergänzender Bericht“, Abb. 1) darf erst dann begonnen werden, wenn**

- a) die Beauftragung einer nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierten Ökobauleitung als Gesamtverantwortlicher sowie eines verantwortlichen Fachgutachters Fledermaus (s. auch o. Punkt 4.11 f) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich nachgewiesen wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Bauanweisung, Gebäudeabriss, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o.).
- b) das Aufhängen von je 5 Fledermauskästen am Waldrand westlich und südlich von Abrissgebäude 2 entsprechend der Vorgaben des „Ergänzender Bericht“ durchgeführt und nachgewiesen ist (s. Punkt 3.2.1).

4.17.2 **Mit der Baufeldräumung darf erst dann begonnen werden, wenn**

- c) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist in Bezug auf Maßnahmen, die auf Flächen im Eigentum der Landesforstverwaltung liegen, zu erbringen durch
  1. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der für die Verwaltung der Flächen jeweils zuständigen Landesdienststelle mit der unteren Naturschutzbehörde über die Durchführung der Maßnahme (Gestattungsregelung) und
  2. die Dokumentation der Zweckbestimmung als Kompensation nach Inhalten und in ihrer räumlichen Abgrenzung im elektronischen Kompensationsflächenverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG und der Landeskompensationsverzeichnisverordnung Rheinland-Pfalz.

Die Gestattungsregelung ist mit einem Eintragungsvorbehalt zur dinglichen Sicherung für den Fall der Veräußerung an Dritte zu versehen.

Bei Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, ist dieser Nachweis durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

- d) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 10.000,- Euro** bei der Kreisverwaltung hinterlegt worden ist (s. Kostenschätzung in der E-Mail vom 5.12.2022 für den Rückbau von Wegen nach Betriebseinstellung). Die Bürgschaft ist je zur Hälfte den beiden WEA zugeordnet. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.
- e) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **189.999,25 EUR** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:
- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Empfänger:               | <b>Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)</b>   |
| Bankverbindung:          | Landesbank Baden-Württemberg   |
| BIC:                     | SOLADEST600  |
| IBAN:                    | DE77 6005 0101 0004 6251 82  |
| Betreff der Überweisung: | 2 WEA Olzheim/Wascheid, KV Bitburg-Prüm,<br>Az. 06U200333-10, EIV-1661243033154,<br>Datum des Zulassungsbescheids. |
- f) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Naturschutzbehörde schriftlich nachgewiesen wurde.
- g) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sind.
- h) das fachgerechte Aufhängen weiterer 20 Fledermauskästen auf den beiden Lichtungen und am Waldrand südwestlich von Knaufspesch sowie das Aufstellen der beiden Fledermaustürme auf den beiden Lichtungen entsprechend „Ergänzender Bericht“ vorgenommen wurde.

#### 4.17.3 **Inbetriebnahme:**

Die WEA dürfen in der Zeit zwischen Ende Februar bis Anfang August erst dann in Betrieb genommen werden, wenn als erster Schritt der „CEF-Maßnahme Waldschneepfe“ 1/3 der Nadelbäume auf der Maßnahmenfläche Gem. Wascheid, Flur 2, Flurstück-Nr. 39/2 gefällt und entfernt wurde und von der Ökologischen Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde ein guter Entwicklungszustand bestätigt/nachgewiesen wurde (s. Artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 6.4.1.4).

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die Fledermausabschaltung mit den entsprechenden Parametern funktionsfähig an den Anlagen eingerichtet ist.

#### **Hinweise:**

1. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## 5. Luftverkehrsrecht

Die **luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

- 5.1 Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.2 Das **Maschinenhaus** ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.3 Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Luftverkehrs ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein **Tagesfeuer** gedoppelt zu installieren. Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des Anhangs 14 Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Abkommens von Chicago (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd). Das Tagesfeuer ist am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Die Nennlichtstärke des Tagesfeuers kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhang 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
- 5.4 Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5 Am **Turm der Windenergieanlage** ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.6 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der geplanten Installation** anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV.

- 5.7 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.8 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.9 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.11 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.13 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 5.14 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.16 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind
- |  |  |
|--|--|
| der                                    | und nachrichtlich dem                      |
| <b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> | <b>Landesbetrieb Mobilität (LBM)</b>       |
| <b>Am DFS-Campus</b>                   | <b>Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890</b> |
| <b>63225 Langen</b>                    | <b>55483 Hahn-Flughafen</b>                |
- unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10203**
- a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
  - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
    - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
    - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
    - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
    - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
    - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
    - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

- 5.17 Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-289-20 BIA-a** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

**Hinweis:**

Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.

**6. Straßenrecht**

Die nach §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz - LStrG - erforderliche Zustimmung für die beantragten Windkraftanlagen wird mit nachstehenden Auflagen erteilt.

- 6.1 Die Zufahrt ist auf einer Länge von mind. 30,00 m bituminös zu befestigen, so dass eine Verschmutzung der Straße durch Fahrzeuge nicht eintreten kann.  
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt bzw. des Wirtschaftsweges hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.  
Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
- 6.2 Für die Zufahrt sind nach der RAS-K-1 (Richtlinien für die Anlage von Straßen- Knotenpunkte-Plangleiche Knotenpunkte) ausreichende Sichtflächen von 200 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.  
Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
- 6.3 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 6.4 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.5 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.6 Für die Verbreiterung der Zufahrten ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung für den Ausbau der Zufahrt ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Verfahrens bereits jetzt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Wir empfehlen hierzu eine vorherige örtliche Abstimmung.  
Falls Entwässerungsgräben überbrückt werden müssen, sind Stahlbetonrohre mit Anfangs- und Endstück zu verlegen.  
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Anlegung der Baustellenzufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.  
Nach Beendigung der Maßnahme ist die Baustellenzufahrt umgehend zu beseitigen, bzw. rückzubauen, und die Nebenanlagen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

### **Hinweise:**

- Ein evtl. erforderlicher Ausbau der Zufahrt darf nur nach Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung und entsprechender Absicherung erfolgen.
- Alle Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der Master-Straßenmeisterei Prüm durchzuführen, die frühzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren ist.
- Während der Bauphase muss die Geschwindigkeit reduziert werden, die entsprechende Geschwindigkeitsreduzierung wird durch die Straßenverkehrsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm festgelegt. Hier ist ein entsprechender Antrag zu stellen.
- Während der Bauzeit können beide Zufahrten genutzt werden; im Rahmen der Betriebsphase wird jedoch die alleinige Nutzung von Zufahrt 1 vom LBM bevorzugt. Während der Betriebsphase wird seitens des LBM keine Geschwindigkeitsreduzierung gefordert. Nach Abschluss der Bauphase sind die ausgebauten und temporär verbreiterten Zufahrten in Abstimmung zwischen dem LBM und dem Antragsteller wieder zurückzubauen.

### **6.7 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**

- 6.7.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung über die vorhandene Zufahrt zur L 20 erlaubt.
- 6.7.2 Zufahrten und Zugänge zu Bundes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung. Eine Sondernutzung ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.7.3 Die Nutzung der Zufahrt wird widerruflich erlaubt.
- 6.7.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.7.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.7.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.  
Dies gilt insbesondere für eventuelle Schäden, die durch den Schwerlastverkehr für den Antransport der Windkraftanlagen im Zufahrtsbereich entstehen.
- 6.7.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.7.8 Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

**7. Bodenschutz / Altlasten / Wasser- und Abfallrecht****Bodenschutz, Altlasten**

Im Bereich der Gemarkung Olzheim Flur 1, Flurstück 8/2 und der Gemarkung Wascheid Flur 1, Flurstück 2/2 sind mehrere altlastverdächtige Teilflächen bzw. Verdachtsflächen der ehemaligen US-Air Station Prüm im Bodenschutzkataster des Landes erfasst.

Diesbezüglich sind insbesondere zu nennen:

<b>Reg.Nr. Nutzungseinheit (NE)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>	<b>Anmerkung</b>
<b>ehem. US-Air Station Prüm (Teilfläche mit T-Bereich)</b>			
0001 / 001	ehemalige Abstellfläche für TKW neben Geb. 2107	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	4 Rammkernsondierungen (RKS) geplant/erforderlich
0001 / 002-05	Ablagerung südlich Werkstattgebäude 2107	Altablagerung, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	2 Schürfe
0001 / 004	Ablagerung südlich ehemaligem Gebäude 2123	Altablagerung, hinreichend altlastverdächtig (in Bearbeitung)	2 Schürfe
0001 / 010	Tankstelle östlich Gebäude 2102	Altstandort, hinreichend altlastverdächtig (in Bearbeitung)	5 RKS, bei vertikaler Abgrenzung ggf. tiefer als 3 m
0001 / 028	ehemaliges Verwaltungsgebäude 2212	Altstandort, (in Bearbeitung)	
0001 / 029	ehemalige Trafostation nordwestlich Gebäude 2214	Altstandort, (in Bearbeitung)	
0001 / 038	Werkstattbereich bei Gebäude 2216	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	2 RKS bis mmd. 4 m Tiefe zur vertikalen Abgrenzung
<b>ehem. US-Air Station Prüm (Restfläche)</b>			
0002 / 001	ehemaliges Lagergebäude 2217	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	1 Schurf zur Abgrenzung
0002 / 002	ehemaliges Lagergebäude 2219	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	4 RKS zur Abgrenzung und hydrogeologischen Erkundung
0002 / 004 – 01	ehem. Abscheider bei Gebäude 2304	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 010 – 02	ehemaliger unterirdischer Heizöltank bei Geb. 2608	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 014 – 02	ehemaliger unterirdischer Heizöltank (5 cbm) bei Gebäude 2611	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 018	ehemalige Tankwanne 2617	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	

0002 / 024 – 04	ehemaliger oberirdischer Kraftstofftank bei Gebäude NATO CIP 67	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 028 – 01	ehem. Abscheider als Teil des Abwassersystems	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 029	Grundwasserschaden (Fahne) im Bereich der Gebäude 2219, 2619 u. 2217	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
232 06 288 – 0204	Ablagerungsstelle Olzheim, Radarstation	Altablagerung, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	

Zur Altlastenerkundung liegen u.a. folgende Berichte bzw. Stellungnahmen vor:

- Bericht „Detailuntersuchung US Air Station Prüm, Olzheim“, Tauw GmbH, 24.08.2018
- Schreiben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, vom 17.03.2020.

Bezüglich der Belange des Bodenschutzes wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden:

- 7.1 Tiefbauarbeiten sind nur zulässig, wenn zuvor ein Verwertungs- bzw. Beseitigungskonzept entworfen und mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt worden ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass
- a) durch weitere Untersuchungen, insbesondere in den Bereichen mit geplanten Bodeneingriffen, die bekannten Bodenbelastungen eingegrenzt (vgl. Tabelle) und bewertet werden.
  - b) überschüssige Bodenaushub- und Bauschuttmassen sowie weitere Bauabfälle entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen sind. Auf die einschlägigen ALEX-Infoblätter 24, 25, 26 und 27 mit Angaben zu den jeweils geltenden Zuordnungswerten wird verwiesen.
  - c) gefährliche Abfälle der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) zur Entsorgung anzudienen sind. Dies betrifft z.B. Böden und Bauschutt deren Schadstoffkonzentrationen die Zuordnungswerte Z 2 (im Feststoff) der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen“ (TR Boden, Stand November 2004) übersteigen.
  - d) die nach der Baumaßnahme im Untergrund verbleibenden belasteten Bodenmaterialien nach bodenschutzrechtlichen Kriterien unter Berücksichtigung des ALEX-Informationsblattes 16 zu bewerten sind.
- 7.2 Tiefbauarbeiten im Bereich der Baugrundstücke sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren.  
Der Fachgutachter ist vor Beginn der Baumaßnahme der Genehmigungsbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier zu benennen.  
Der Abschlussbericht des Gutachters ist ebenfalls der Genehmigungsbehörde und der oberen Bodenschutzbehörde in Trier als zuständige Überwachungsbehörde für altlastverdächtige Flächen und Altlasten vorzulegen.
- 7.3 Bevor bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, ist die Freigabebescheinigung des Gründungshorizontes durch den unter 2. genannten Gutachter der Genehmigungsbehörde und der oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Bei tiefliegenden Bodenverunreinigungen kann im Einzelfall in Abstimmung mit der oberen Bodenschutzbehörde ein Verbleib der Massen in Betracht kommen, wenn Gefahren für die Nutzung und bezüglich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ausgeschlossen sind.

- 7.4 Sollten sich im Zuge von Erdarbeiten auf der Liegenschaft Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) auf bisher nicht bekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist die Genehmigungsbehörde und die obere Bodenschutzbehörde in Trier als zuständige Überwachungsbehörde umgehend zu informieren.
- 7.5 Sofern von dem Altstandort nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Forderungen oder Regelungen, insbesondere zum Schutz des Grundwassers vorbehalten.

#### **Grundwasserschutz, Oberirdische Gewässer, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 7.6 Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 7.7 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV)<sup>8</sup>. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>9</sup>.
- 7.8 Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 7.9 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 7.10 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 7.11 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 7.12 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 7.13 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

<sup>8</sup> Im Internet z. B. unter [www.bmu.de/GE179](http://www.bmu.de/GE179) oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

<sup>9</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- 7.14 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>10</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 7.15 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 7.16 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 7.17 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 7.18 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 7.19 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.20 Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

## 8. Denkmalschutz

Die **denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG**, zur Errichtung der geplanten WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 8.1 Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).
- 8.2 Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlage erforderlich werden. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmittel durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.
- 8.3 Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.
- 8.5 Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 8.6 Für die temporäre und für die dauerhafte Zuwegung zur den Windenergieanlagen ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Denkmalbehörden zu führen.

---

<sup>10</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

## 9. Sonstiges

### Bergbau / Altbergbau:

- 9.1 Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Bereichen zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Olzheim und der Gemarkung Wascheid kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

### Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden handelt es sich bei den ursprünglich im Planungsgebiet vorkommenden Böden um Braunerde-Pseudogleye, podsolig, aus lössarmem, schutführendem Sand über tiefem Quarzit, die jedoch stark anthropogen überprägt sind. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

- 9.2 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
- 9.3 Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.
- 9.4 Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).
- 9.5 Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.
- 9.6 Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden/massnahmensteckbriefe-boden>

- 9.7 Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

([https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)).

### Ingenieurgeologie:

- 9.8 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

## Mitteilungen der Richtfunkbetreiber:

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe der WKA Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen **Telekommunikationslinien** wurden Ihnen am 01.12.2020 in einem zugesandten Plan dargestellt.

Bei den zu erwartenden hohen Bodenpressungen zum Beispiel durch Baumaßnahmen im Bereich der Wege, Zuwegung oder der Schwerlasttransporte könnten die Anlagen der Deutschen Telekom Schaden nehmen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien sichergestellt wird.

Für die geplanten Standorte der WKA wird die **Einhaltung eines Schutzabstandes von mindestens 15 m** zwischen der Erdungsanlage der Windkraftanlage (inkl. der ggf. zugehörigen Energietechnik) und unserer bestehenden Telekommunikationsanlage gefordert. Wird dieser Abstand unterschritten sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der zugesandte Plan keine Einweisung ersetzt!

- **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg**

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener **Telekommunikationslinien** zu vermeiden:

- durch das Plangebiet bei WEA 2 führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417554694\_417552950\_417552951 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 42 m und 82 m über Grund

Die Standortkoordinaten der 3 Richtfunkverbindungen hatten wir Ihnen mit E-Mail vom 27.11.2020 zugesandt. Zudem war der E-Mail zur besseren Visualisierung ein digitales Bild beigefügt, welches den Verlauf der Richtfunkverbindung verdeutlichen sollte. Auf dem Bild versteht sich die farbige Linie als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung. Das Plangebiet ist im Bild mit gelben WEA's eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 - 60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Der eingezeichnete Trassenverlauf ist zu beachten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind die Baumaßnahmen so umzusetzen, dass die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein **horizontaler Schutzkorridor** zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein **vertikaler Schutzabstand** zur Mittellinie von mindestens +/-20 m eingehalten werden.

Da sich ein nur kleiner Teil der geplanten Kranstellfläche mit dem Richtfunkkorridor überlagert und die etwaige Störung lediglich temporär sein könnte, ist dies in einem akzeptablen Bereich und wird laut E-Mail der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 22.01.2021 in Kauf genommen.

### **Begründung und Hinweise**

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 25.06.2020, bei uns eingegangen am 25.06.2020, zuletzt vervollständigt am 22.11.2022, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 19 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Vorliegend wurde auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 11 a der 9. BImSchV (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) ist ein anderer Staat über ein Vorhaben zu unterrichten, wenn das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben kann. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die geplanten Anlagenstandorte auf dem Schneifelrücken im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm nahe der Landesgrenze zu Belgien liegen. Die Entfernung zur Grenze beträgt etwa 3,5 Kilometer.

Der Nachbarstaat Belgien wurde gemäß § 54 Abs. 1 UVPG unter Beifügung geeigneter Unterlagen über das beantragte Vorhaben entsprechend benachrichtigt. Aufgrund der Entfernung der geplanten Anlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Belgien und der Ausprägung von Natur und Landschaft ist nur von geringen zusätzlichen Auswirkungen auf belgischem Gebiet durch die geplanten Windkraftanlagen auszugehen. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewünscht wird.

Die unmittelbar angrenzende belgische Gemeinde Büllingen teilte mit, dass das Gemeindegremium in ihrer Sitzung vom 18.05.2021 das Vorhaben zur Kenntnis genommen hat und aufgrund der großen Entfernung der beantragten WKA zu den bebauten Bereichen auf dem Gemeindegebiet von weiteren Reaktionen absieht.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – in Malmedy teilte mit, dass man aufgrund der Entfernung der beiden Anlagen zum belgischen Gebiet nicht am Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung teilnehmen möchte. In der Tat geht man durch den evtl. Bau dieser beiden Anlagen nur von geringfügigen zusätzlichen Auswirkungen auf belgischem Gebiet aus. Eine Antwort des Gouverneurs der Provinz Lüttich ist nicht erfolgt.

#### **Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 11.06.2022 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 23/2022 vom 11.06.2022 und in der Prümer Rundschau, Ausgabe 23/2020 vom 11.06.2022.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 19.07.2022 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm öffentlich ausgelegen und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (20.06.2022 bis einschließlich 20.08.2022) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 22.09.2022 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 06.09.2022, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 36/2022 vom 10.09.2022 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 06.09.2022.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Der UVP-Bericht, Version 01/2022“ Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022, deren ergänzender Bericht, Version 2/2022, betreffend Windenergieanlagen Prüm Air Station – Erforderlicher Gebäudeabriss und CEF-Maßnahme Zwergfledermaus“, Stand: November 2022, und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Fachbeitrag Naturschutz, Landschaftsbildanalyse, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5704-301 „Schneifel“, artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, faunistische Untersuchungen mit Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Schwarzstorch einschließlich Anhängen und Karten sowie Fledermausuntersuchung) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall- und Schattenwurf sowie Eisfall, waren den Unterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes ab dem 20.06.2022 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

#### Ergänzende Begründung zum Baurecht und zum Landesplanungsrecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Olzheim, Flur: 1, Flurstück: 8/2, und Gemarkung: Wascheid, Flur: 1, Flurstück: 2/16, 2/2, 2/17, befindet sich im Außenbereich von Olzheim. Die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung) wurde am 24.07.2021 öffentlich bekannt gemacht und ist damit wirksam.

Die Standorte der o.a. WEA liegen vollumfänglich (d.h. komplett mit der vom Rotor überstrichenen Fläche) im dargestellten WEA Sondergebiet C 1 im Bereich der Gemarkungen Olzheim und Wascheid. Damit sind die Vorgaben des Z 163g bzw. Z 163h des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft eingehalten.

Die WEA sind damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft (hier insbesondere Ziele und Grundsätze 161 bis 164) sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der „Teilfortschreibung Windenergie“ des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie gemäß § 5 Abs. 2b BauGB wurde am 23.03.2021 durch den Verbandsgemeinderat Prüm beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Am 16.04.2021 wurde die Genehmigung der vorgenannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm beantragt, die gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 28.06.2021 erteilt wurde. Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte am 24.07.2021. Mit der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Die Standorte der geplanten WK-Anlagen liegen im Sondergebiet „C 1 – Schneifel Nord“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004. Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft eingehalten.

Die betroffenen Ortsgemeinden Olzheim und Gondenbrett haben ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Die Erschließung der beantragten Vorhaben erfolgt ausschließlich unmittelbar über die Landesstraße 20. Damit ist eine ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 BauGB aus Sicht der Gemeinden gegeben.

#### Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zum o. a. Vorhaben wird hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** vom 06.11.1970 wird bei Aufnahme der oben angeführten Nebenbestimmungen erklärt. Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz RhI-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht

möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o. g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“ vom 6.11.1970. In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Das Vorhaben liegt zudem im FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“. Dementsprechend wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt, die zum Schluss kommt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen vereinbar ist.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortinanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwändige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

In Bezug auf die Beurteilung der Kollisionsempfindlichkeit/ des Tötungsrisikos des Schwarzstorchs, von dem zuletzt 2021 ein Horst in 1.800 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA nachgewiesen wurde (s. Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 36), haben sich im Laufe des Planverfahrens durch den „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2020 veränderte Bewertungsgrundlagen ergeben. Dort wurde der sogenannte „Signifikanzrahmen“, beschlossen bei der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020, als künftig maßgeblich für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erklärt: *„Es wird daher gebeten, zukünftig in Genehmigungsverfahren diesen Bewertungsrahmen anzuwenden. Soweit in dem naturschutzfachlichen Rahmen oder in den gemeinsamen Rundschreiben noch abweichende Regelungen enthalten sind, können diese nicht mehr angewandt werden. Dies gilt insbesondere für die tötungsgefährdeten Vogelarten, die festgelegten Regelabstände und die Regelvermutungen.“* (Auszug, Seite 2). In der „Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (Seite 4 – 6 des Standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen) wird der Schwarzstorch nicht mehr genannt. Der naturschutzfachliche Rahmen aus dem Jahr 2012, der noch vorsorglich von einer anderen Bewertung ausging, soll nicht mehr angewandt werden.

In einem Schriftwechsel zwischen UNB und MKUEM zur vertiefenden Klärung wurde vom Umweltministerium Rheinland-Pfalz diese Bewertung, auch für den vorliegenden Fall, bei dem über Jahre die Schwarzstorchproblematik unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt intensiv diskutiert wurde, als rechtlich relevant vorgegeben (Herr Reuther, MKUEM).

In Bezug auf vorsorglich zum Fledermausschutz durchzuführende Abschaltungen (die je nach Monitoringergebnissen individuell angepasst werden können), wird in Bezug auf die „Randmonate“ April

und Oktober von Punkt 5.2.4.4 „Konsequenzen“ der „Faunistischen Untersuchungen“ abgewichen und eine niedrigere zu überschreitende Abschalttemperatur festgelegt (7 Grad statt 10 Grad). In den Höhenlagen der Schneifel ist davon auszugehen, dass Fledermäuse in diesen Monaten, auch bei bereits sinkenden Temperaturen, gezwungen sind, noch aktiv zu sein. Diese erhöhte Aktivität in diesen Monaten bei Temperaturen auch unter 10 Grad wird für den Bereich des Windmessmastes (rund 820 m Entfernung) für das Jahr 2016 in Punkt 5.2.4.3 der „Faunistischen Untersuchungen“ eindeutig belegt und für den Bereich Windmessmast auch eine entsprechende Empfehlung des Gutachters formuliert. Den Bereich des Windmessmastes 2016 (großräumige Windwurffläche innerhalb geschlossener Waldbestände) und der Air Station 2022 (großräumige Rodungsinsel innerhalb geschlossener Waldbestände mit wiederaufkommenden Gebüsch) halten wir für soweit vergleichbar, dass die Empfehlung des Gutachters für den Bereich Windmessmast zumindest in Bezug auf die Mindesttemperatur übernommen werden sollte. Sollte das Monitoring diese begründete Vermutung nicht bestätigen, kann der Abschaltalgorithmus entsprechend angepasst werden.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind dementsprechend erforderlich, geeignet und ausreichend, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021. Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

In den Fachgutachten, im Fachbeitrag Naturschutz sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) wird auch eine artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt (Umwandlung eines rund 65-jährigen Fichtenbestands in einem Quellbereich in aufgelockerten strukturreichen Mischwald). Diese Maßnahme ist als CEF-Maßnahme zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen konzipiert und muss dementsprechend vor Inbetriebnahme umgesetzt werden.

2022 wurde die bereits vermutete Zwergfledermauswochenstube in Gebäude Nr. 2, das für das Vorhaben abgerissen werden muss, nachgewiesen (Vorlage der entsprechenden Untersuchung mit Mail vom 24.08.2022). Der Abriss muss dementsprechend im Winter erfolgen, wenn das Quartier nicht besetzt ist, und, da das Verbleiben einzelner Tiere im Gebäude nicht völlig auszuschließen ist, unter ökologischer Baubegleitung. Zudem muss parallel zum Abriss, das heißt, im selben Winter, durch CEF-Maßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität hergestellt werden. Das Gelingen dieser Maßnahmen, das heißt, die Annahme von Ersatzwochenstuben durch die betroffene Kolonie, ist durch die Vorgaben von § 45 b Abs. 7 BNatSchG zur Lage von Ersatzquartieren außerhalb von Sondergebieten Windenergie und in mindestens 1.500 m Abstand zu bestehenden WEA fragwürdiger, als dies bei einer unmittelbar benachbarten Lage wäre. Vom Büro Ginster wurde der „Ergänzende Bericht, Betreff: Erforderlicher Gebäudeabriss und CEF-Maßnahmen Zwergfledermaus, Stand November 2022“ unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben in kontinuierlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erarbeitet/ überarbeitet. Bestandteil dieses ergänzenden Berichts ist ein umfangreiches Maßnahmenkonzept, das diesen erhöhten Risiken Rechnung trägt. Auf dieser Grundlage konnte die obere Naturschutzbehörde zu der Beurteilung kommen, dass bei korrekter Durchführung sämtlicher vorgesehener (CEF-)Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nicht erforderlich ist.

Dieser „Ergänzende Bericht“ einschließlich seiner Anforderungen und die Absicherung der Umsetzung durch entsprechende Nebenbestimmungen dieses Bescheids ist gleichzeitig essentielle Grundlage, um zu der Beurteilung gelangen zu können, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der beiden zugeordneten WEA) zu begrenzen und

durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Fläche, die im Landeseigentum (Forstverwaltung) steht, in geeigneter Form nachzuweisen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Naturschutzbehörde mit der für die Verwaltung der Flächen jeweils zuständigen Landesdienststelle über die Durchführung der Maßnahme (Gestattungsregelung) und die Dokumentation der Zweckbestimmung als Kompensation nach Inhalten und in ihrer räumlichen Abgrenzung im elektronischen Kompensationsflächenverzeichnis (KSP) sind nach Vorgabe des Umweltministeriums als ausreichend anzusehen. Die Gestattungsregelung ist mit einem Eintragungsvorbehalt zur dinglichen Sicherung für den Fall der Veräußerung an Dritte zu versehen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft). Nicht in der Bankbürgschaft enthalten sind artenschutzrechtliche/ naturschutzrechtliche Maßnahmen, soweit diese über aufschiebende Bedingungen bereits vor Baubeginn/ Baufeldfreistellung (Zwergfledermaus) bzw. vor Inbetriebnahme (Auflichtungs- und Anpflanzungsmaßnahme Waldschnepe) umzusetzen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbaren / ersetzbaren Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Abweichend von der Berechnung im Fachbeitrag Naturschutz wurde die Landschaftsbild-Einheit 281.0 Schneifelrücken insgesamt mit „hoch“ (Wertstufe 2) eingestuft (und nicht teilweise nur als „mittel“). Einerseits ist dies aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig: Keiner der Gutachter der anderen Antragsteller im selben Sondergebiet Windenergie hat diese Landschaftsbildeinheit aufgeteilt und teilweise nur mit Wertstufe 1 bewertet. Andererseits sprechen auch zahlreiche inhaltliche Argumente gegen diese Aufteilung und Bewertung mit der geringsten Wertstufe: Auch dieser, im Fachbeitrag Naturschutz als „Schneifelrücken, strukturarm“ nur mit „gering bis mittel“ (Vielfalt) bzw. „mittel“ (Landschaftserleben) bewertete Bereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Naturpark Nordeifel und zum überwiegenden Teil im FFH-Gebiet. Als „Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum“ nach LEP IV verlaufen hier mehrere überregionale Wanderwege, viel genutzte Loipen, liegt hier das Erholungsgebiet „Schwarzer Mann“, handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit weiträumig markanter Geländemorphologie und besonders hoher zeitgeschichtlicher Symbolkraft (Westwall-Bunkerweg!) mit nur geringer Vorbelastung. Als Konsequenz der vorgenommenen Änderung der Bewertung erhöht sich entsprechend der vom Land Rheinland-Pfalz gemachten Vorgaben zur Berechnung der Ersatzzahlung diese um rund 6.400 Euro.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie die Genehmigung nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Nordeifel zu erteilen ist.

#### Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/2, mit einer max. Höhe von 911,70 m ü. NN (max. 238,60 m ü. Grund)
- WEA 02 in der Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/2, mit einer max. Höhe von 908,80 m ü. NN (max. 238,60 m ü. Grund)

keine Bedenken. Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung vorstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nacht-kennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stimmt der beantragten WEA 1 und WEA 2 zu. Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 39.400 m vom Flugplatzrundsuch-/ sekundärradar (ASR-S) des Flugplatzes Spangdahlem entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird. Aus flugsicherungstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken zum Bauvorhaben. Mit geplanten **Bauhöhen von bis zu 912 m über NHN** besteht kein Einfluss auf Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Spangdahlem.

Anlagentyp: Nordex N149/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Bauhöhe 238,6 m (über Grund).

Bauhöhen über NHN: ca. 912 m (WEA 1) und ca. 909 m (WEA 2).

Koordinaten (WGS84): 50° 16' 57,68" Nord 06° 23' 46,86" Ost (WEA 1)  
50° 17' 03,67" Nord 06° 24' 05,79" Ost (WEA 2).

Da Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände / Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich der Errichtung von zwei WEA bei Wascheid zugestimmt. Nach erneuter Prüfung ergibt sich bezüglich der MVA (Kursführungsmindesthöhe) an der Position der zwei beantragten WEA eine **Maximalbauhöhe von 914 m über NHN**. Da die beantragten Windenergieanlagen mit 909 m bzw. 912 m über NHN niedriger sind, kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

#### Ergänzende Begründung zum Straßenrecht

Die beiden geplanten Anlagen haben einen Abstand zum Fahrbahnrand der L 20 von etwa 110 Meter (WKA 1) bzw. 160 Metern (WKA 2).

Gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 13.01.2012 können die Anlage in dem vorgesehenen Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der L 20 errichtet werden. Wird die Kipphöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser) – wie hier – nicht eingehalten, so muss der Abstand mindestens der Baubeschränkungszone (40 m bei Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) entsprechen. Die Kipphöhe wird gemessen vom Rand der Fahrbahn bis zur Außenkante des Mastfußes.

Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Rotor darf allerdings keinesfalls in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Landesstraßen 20 m. Mit einem Rotorradius von 74,6 Metern ragt der Rotor der WKA 1 mit 4,6 Metern in die Baubeschränkungszone (Abstand zum Fahrbahnrand ab Rotorspitze noch 35,4 Meter) hinein; der Rotor der WKA 2 reicht nicht in die Baubeschränkungszone (Abstand zum Fahrbahnrand ab Rotorspitze noch 85,4 Meter) hinein.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über die L 20. Die bestehende Zufahrt zur Air Station muss für den Transport der Anlagen und die spätere Wartung genutzt werden. Ein evtl. erforderlicher Ausbau der Zufahrt darf nur nach Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung und entsprechender Absicherung erfolgen. Für einen Ausbau muss dem Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein eine Detailplanung bereits im jetzigen Verfahren zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Befestigung von Nebenflächen muss bituminös durchgeführt werden. Sichtflächen von mindestens 200 Metern sind dauerhaft zu gewährleisten. Der Rückbau der Verbreiterungen muss unmittelbar nach Abschluss der Transporte erfolgen.

#### Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

Der geplante Windpark „Prüm Air Station“ befindet sich auf dem brach liegenden Gelände der ehemaligen Radarstation der US-Streitkräfte auf dem Schneifel-Höhenrücken und liegt im „Sondergebiet für Windenergienutzung CI“ des sich im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie.

Die Standorte der zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2), nebst Wirkungsbereich (Fallradius), Zuwegungen und Kabeltrassen befinden sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (weder festgesetzt noch geplant) bzw. eines Wassergewinnungsgebietes.

Es können jedoch bei der Errichtung bzw. dem späteren Betrieb der WEA Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen. Die in den Antragsunterlagen genannten Vorsorge-, Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen von Risiken für das Grundwasser sind zu beachten.

Fließgewässer werden nicht in Anspruch genommen. Die Quelle des Mehlenbaches liegt rund 450 m von den Vorhabenstandorten entfernt.

Dem geplanten Vorhaben wird zugestimmt, da aus Sicht der Wasserwirtschaft die Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Bzgl. der Nebenbestimmungen wird auf das Merkblatt der SGD Nord „Windkraftanlagen“ vom Juli 2019 hingewiesen. Die dort aufgeführten Standardanforderungen sind zu beachten.

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

#### Ergänzende Begründung zum Denkmalschutz

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranaufstellflächen sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die **denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG**, zur Errichtung der geplanten WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranaufstellflächen wird unter Auflagen erteilt.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von dort vertretenen öffentlichen Belange durch das Vorhaben betroffen. Das fragliche Errichtungsgebiet der Windenergieanlagen befindet sich unmittelbar im zentralen Kerngebiet des sog. „Westwalls“.

Als Bauliche Gesamtanlage (gem. § 5 Abs. 2 DSchG) genießt das Strecken- und Flächendenkmal „Westwall und Luftverteidigungszone West“ laut §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch. Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Im Falle der in diesem Verfahren geplanten Windenergieanlagen sind zwar keine Bunkeranlagen direkt betroffen; allerdings befinden sich Einrichtungen der Westbefestigung in unmittelbarer Umgebung.

Die zu betrachtende Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet sowie in der Kernzone des Westwalls. Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.

Zudem ist aus den vorgenannten Gründen bei baulichen Maßnahmen auf ober- sowie untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände unbedingt zu achten. Sollten bei Bodeneingriffen noch untertägig vorhandene Bauwerksreste aufgefunden werden, ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen. Die entsprechenden Subunternehmer, Planer sowie die ausführenden Firmen sind hierauf explizit hinzuweisen.

Bei Bodeneingriffen bitten wir um eine entsprechende Benachrichtigung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf (mind. vier Wochen), um die Arbeiten ggf. fachlich zu begleiten.

### Ergänzende Begründung zum Forstrecht

Gemäß § 13 (2) Landeswaldgesetz (LWaldG) haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Wirkungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Gemäß § 13 (3) LWaldG sind bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Waldes berühren können, die Forstämter zu unterrichten und anzuhören. Insofern ist forstlicherseits auf den Landespflegerischen Begleitplan (LBP) - Fachbeitrag Naturschutz, sofern Waldbelange berührt werden, einzugehen.

Nach Vor-Ort-Prüfung und Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Waldflächen in Anspruch genommen werden. Bei den zu rodenden bzw. bereits gerodeten Sukzessionsflächen (Vorwald-/Pionierwald-Arten) handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 3 LWaldG. Aus forstfachlicher Sicht bestehen zum geplanten Vorhaben keine Einwände.

### Allgemeine Hinweise

- 1) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 2) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die eventuell erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.**
- 3) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 4) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 5) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch

bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-5131 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

- 7) In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte in Koblenz keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

### Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	53.527,20 EUR
Gebühr für die Nachforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen	210,12 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	1.017,92 EUR
	70,04 EUR
• Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	490,28 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr auf dem Hahn	300,00 EUR
	150,00 EUR
• Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz	259,26 EUR
• Forstamt Prüm	625,84 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	491,75 EUR
	210,75 EUR
	210,75 EUR
	350,00 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	11.040,00 EUR
sonstige Auslagen / Bekanntmachungskosten:	
• Offenlage in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	603,38 EUR
	202,50 EUR
• Kein Erörterungstermin in den Kreisnachrichten	39,00 EUR
• Genehmigung in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	500,00 EUR
	160,00 EUR
<b>Summe:</b>	<b>70.458,79 EUR</b>

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **70.458,79 EUR** unter Angabe der **Nummer - 85475-1805165-0001** und des Aktenzeichens **06U200333-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe d) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 2,5 bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der um 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 53.527,20 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 12.069.300,00 EUR. Die Gebühr erhöht sich um 210,12 EUR wegen Nachforderungen zur Ergänzung des Antrages bzw. zur Vervollständigung der Unterlagen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Richard Schons

**Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid**

Antragsteller:	RES Deutschland GmbH, Reutener Straße 18, 79279 Vörstetten
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Olzheim - 0001 - 8/2, Wascheid - 0001 - 2/16, Wascheid - 0001 - 2/17, Wascheid - 0001 - 2/2

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anlage</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> 1.1 Antragsformular 1.1 1.2 Antragsformular 1.2 1.3 Projektbeschreibung mit Übersichtslageplan 1.4 Übersichtstabelle: WEA-Standorte 1.5 Anlage 1 - Ansprechpersonen 1.6 Herstellerangaben: Herstell-, Rohbau- und Rückbaukosten 1.7 Herstellerangaben: Referenzenergieertrag 1.8 Rückbauverpflichtungserklärung
<b>2</b>	<b>Verzeichnis der Unterlagen</b> 2.1 Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
<b>3</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibungen / Technische Unterlagen</b> 3.1 Formular 3 – Anlagendaten 3.2 Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung 3.3 Anlage 3 – Fließbild 3.4 Anlage 4 – Inventar – Betriebsbereich 3.5 Herstellerangaben: Technische Unterlagen 3.5.1 Technische Beschreibung 3.5.2 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit 3.5.3 Erdungsanlage einer WEA 3.5.4 Gefahrenfeuer: Kennzeichnung von Nordex WEA in Deutschland 3.5.5 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
<b>4</b>	<b>Gehandhabte Stoffe</b> 4.1 Formular 4 – Gehandhabte Stoffe 4.2 Herstellerangaben: Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, Transformatoröl 4.2.1 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt 4.2.2 Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen 4.2.3 Sicherheitsdatenblätter
<b>5</b>	<b>Betriebsablauf/ Einleiterdaten</b> 5.1 Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom) 5.2 Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) 5.3 Herstellerangaben: Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage
<b>6</b>	<b>Verzeichnis der Emissionsquellen</b> 6.1 Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) 6.1 Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausgasquellen (CO <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> O, PFC)
<b>7</b>	<b>Verzeichnis lärmrelevanter Aggregate</b> 7.1 Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate 7.2 Herstellerangaben: Schallemissionsparameter kombiniert mit Leistungskurven 7.2.1 Schallemissionen, LK, Schubbeiwerte mit und ohne Serrations (alle Betriebsweisen) 7.2.2 Oktav Schallemissionen mit und ohne Serrations (alle Betriebsweisen) 7.2.3 Operation Serrations an NX Rotorblättern

	<p>7.3 Formular – Anlage A – Immissionsorte (Nachweis Gebiets- und Flächenausweisungen)</p> <p>7.4 Formular – Anlage B – Zu berücksichtigende Vorbelastungen</p> <p>7.5 Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP17008N2B1 vom 11.05.2020</p>
<b>8</b>	<p><b>Angaben zu Stoffen der Störfallverordnung</b></p> <p>8.1 Formular 8.1 - Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Angaben zum Betriebsbereich</p> <p>8.2 Formular 8.2 - Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Anlagen in Betriebsbereichen</p> <p>8.3 Formular 8.3 - Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Angemessener Sicherheitsabstand</p> <p>8.4 Herstellerangaben: Hinweise zur Störfallverordnung</p>
<b>9</b>	<p><b>Angaben zu Abfällen</b></p> <p>9.1 Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen</p> <p>9.2 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung</p> <p>9.3 Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser</p> <p>9.4 Herstellerangaben: Abfallbeseitigung</p> <p>9.4.1 Abfallbeseitigung</p> <p>9.4.2 Abfälle beim Betrieb der Anlage</p>
<b>10</b>	<p><b>Angaben zum Arbeitsschutz</b></p> <p>10.1 Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz</p> <p>10.2 Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz</p> <p>10.3 Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz</p> <p>10.4 Herstellerangaben: Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex WEA</p> <p>10.4.1 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex WEA</p> <p>10.4.2 Sicherheitshandbuch</p> <p>10.4.3 Flucht- und Rettungsplan</p>
<b>11</b>	<p><b>Brandschutz</b></p> <p>11.1 Formular 11.1 – Brandschutz</p> <p>11.2 Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen</p> <p>11.3 Herstellerangaben: Grundlagen zum Brandschutz</p>
<b>12</b>	<p><b>Naturschutz- und Artenschutzrecht</b></p> <p>12.1 Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>12.2 Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG</p> <p>12.3 Antrag auf Durchführung einer freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>12.4 UVP-Bericht, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022</p> <p>12.5 Fachbeitrag Naturschutz (FBN), Version 01/ 2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022</p> <p>12.6 Landschaftsbildanalyse, gutschker-dongus, Odernheim, 16.02.2021</p> <p>12.7 FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-5704-301 „Schneifel“, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022</p> <p>12.8 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022</p> <p>12.9 Faunistische Untersuchungen, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022, einschl. Anhänge und Karte 1 a – 5 d</p> <p>12.10 Haselhuhn-Untersuchungen 2016 und 2017, Herr Dr. Manfred Lieser, Franz-Xaver-Oexle-Str. 30, 78256 Steißlingen</p> <p>12.11 Ergänzender Bericht, Version 2/2022, Betreff: Erforderlicher Gebäudeabriss und CEF-Maßnahme Zwergfledermaus“, Stand: November 2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim</p>
<b>13</b>	<p><b>Bauantragsunterlagen</b></p> <p>13.1 Formular – Antrag auf Baugenehmigung</p> <p>13.2 Projektbeschreibung</p> <p>13.3 Topografische Übersichtskarte</p>

	<p>13.4 Bauzeichnungen: Lagepläne und Schnitte  13.5 Nachweis Bauvorlageberechtigung  13.6 Wegenutzungsvertrag  13.7 Abstandsflächenberechnung  13.8 Nachweis der Baulasteintragung  13.9 Herstellerangaben: Bauzeichnungen der Windkraftanlage  13.9.1 Übersichtszeichnung N149/5.X TCS 164  13.9.2 Abmessungen Gondel und Blätter  13.9.3 Fundament  13.9.4 Prüfbescheid für eine Typenprüfung  13.10 Standsicherheitsnachweis - gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung vom 06.12.2021, Referenz Nr. F2E-2021-TGY-036, Revision 2, aufgestellt von F2E Fluid &amp; Energy Engineering GmbH &amp; Co. KG mit Datum 06.12.2021  13.11 Nutzungsvertrag Grundstückseigentümer</p>
<p><b>14</b></p>	<p><b>Sonstige Fachgutachten &amp; Unterlagen</b>  14.1 Schattenwurfberechnung der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SW17003N2B1, vom 11.05.2020  14.2 Richtfunk  14.3 Eisfall  14.3.1 Eisfall-Gutachten der F2E Fluid &amp; Energy Engineering GmbH &amp; Co. KG aus Hamburg vom 09.04.2020  14.3.2 Herstellerangaben: Maßnahmen bei Eisansatz  14.3.2.1 Eiserkennungssystem  14.3.2.2 Typenzertifikat „Ice Detection System IDD Blade“  14.3.2.3 Herstellerinformation zur Verwendung von „IDD Blade“  14.3.2.4 Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen Bericht des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020  14.4 Erschließung des Windparks  14.4.1 Herstellerangaben: Sichtweitenmessung, Transport, Zuwegung &amp; Krananforderungen, Befahranlage  14.4.1.1 Sichtweitenmessung  14.4.1.2 Transport, Zuwegung und Krananforderungen  14.4.1.3 Befahranlage  14.4.2 Streckenstudie  14.4.3 Pläne für die Sondernutzungserlaubnis  14.4.3.1 Bau- und Betriebsphase  14.4.3.2 Bauphase  14.4.3.3 Betriebsphase  14.5 Baugrundgutachten  14.6 Ertragsgutachten</p>
	<p><b>Typenprüfung (eigene Ordner 1 und 2)</b>  Unter anderem mit den Prüfberichten zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München  - Nr. 3114113-166-d Rev. 1 vom 28.05.2021  - Nr. 3368000-3-d-6 vom 18.05.2021 (Hybridturm TCS164B-01 (N21)),  - Nr. 3423942-1-d-7 vom 28.05.2021 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb)</p>